

**Richtlinien
über laufende und einmalige Zuwendungen der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen an
Vereine oder Gruppen, die Sport und Spiel im Sinne des Sportförderungsgesetzes für
Jedermann betreiben**

Die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Vereine und Gruppen, die sich die Pflege des Breiten-, Leistungs-, Versehrten- und Freizeitsports zur Aufgabe gestellt haben und nach ihren Satzungen allen Einwohnern offen stehen.

I. Voraussetzungen

Die Förderung besteht in allgemeiner und fachtechnischer Beratung sowie aus einmaligen oder laufenden Zuwendungen im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Finanzielle Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn sich der Empfänger vorrangig beteiligt. Als förderungswürdige Maßnahme, zu denen finanzielle Förderung erwartet werden kann, gelten insbesondere

- 2.1. die Benutzung verbandsgemeindeeigener Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen
 - 2.2. die Anstellung lizenzierter Übungs- und Organisationsleiter,
 - 2.3. Maßnahmen des Breiten-, Versehrten- und des Leistungssports
 - 2.4. Geräteanschaffungen,
 - 2.5. Ehrenpreise, Jubiläumsausgaben,
 - 2.6. Unterhaltung von Sportanlagen
3. Nicht gefördert werden:
- gewerbliche Maßnahmen,
 - Maßnahmen oder Veranstaltungen, die Gewinn abwerfen
 - der laufende Sport- und Spielbetrieb (z.B. Fahrtkosten).

II. Umfang

1. Verbandsgemeindeeigene Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen (I.2.1.) werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Landesrichtlinien über die kostenfreie Benutzung staatlicher Schulsportanlagen gelten analog. Den Ortsgemeinden wird empfohlen, sich dieser Regelung anzuschließen. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Sportstätten anderer Träger sind sonstigen Benutzergruppen, insbesondere den Schulen, für sportliche Zwecke gegen Erstattung der durch die Benutzung entstandenen Auslagen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für den eigenen Sportbetrieb nicht benötigt werden.
2. Die angestellten, lizenzierten Übungs- und Organisationsleiter (I.2.2.) werden mit 0,70 EUR für jede geleistete Stunde bezuschusst. Grundlage für die Bemessung des Zuschusses ist die Anzahl der vom Sportbund Rheinland anerkannten und laut Vertrag genehmigten Stunden.
3. Über die Förderung von Maßnahmen des Leistungs-, Breiten- und Versehrtensports (I.2.3.) entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Als Geräteanschaffung (I.2.4) gilt der Ankauf von Turn- und Sportgeräten sowie länger lebigem Spiel- und Sportmaterial und Spielplatzgeräten. Der Zuschuss wird auf 25 v.H. der Anschaffungssumme festgelegt. Der Zuschuss muss vor Anschaffung beantragt und zugesagt sein.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Bürgermeister im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Über Ehrenpreise (I.2.5) für sportliche Veranstaltungen entscheidet die Verwaltung nach deren Art und Bedeutung.

4. Als Unterhaltung von Sportanlagen sind die Gesamtbetriebskosten wie Personal-, Heizungs-, Licht- und Wasserkosten sowie der Schuldendienst zu verstehen. Der Zuschuss beträgt 10 % der tatsächlich nachgewiesenen Unterhaltungskosten, höchstens jedoch 2.550,00 EUR. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Verbandsgemeinderat.

III. Verfahren

1. Der Antragsteller teilt der Verbandsgemeindeverwaltung jährlich zum 01. September seine Forderungen für das kommende Haushaltsjahr mit, erläutert den Zweck und die Notwendigkeit und fügt Kostenvoranschläge und Finanzierungsübersichten bei.
2. Die Maßnahme darf erst nach der Zuschussgewährung begonnen werden; ebenso können Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn die Zuwendung bewilligt ist.
3. Nachweise über die sach- und ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde sind in der von der Verwaltung im Einzelfall für erforderlich gehaltenen Form zu führen. Im Zweifel finden die Landesrichtlinien über Verwendungsnachweise entsprechende Anwendung.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.10.1998 in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 01.11.1998
Jürgen Johannsen
Bürgermeister

Die EURO -Angaben gelten ab 01.01.2002